

Der Ausschuss beschließt:

Die Gemeinde Eitorf als Untere Denkmalbehörde erteilt im Rahmen des durch die Bauvoranfrage (Rhein-Sieg-Kreis, Az.: 63.1/00427/2006/VA-2) nach § 71 BauO NRW bestimmten Prüfumfanga bezüglich denkmalschutzrechtlicher Belange ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben.

Zur konkreten Gestaltung und Ausführung des Vorhabens (z.B. Dachformen, Fassadengestaltung, Grundrisse usw.) bleibt die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW vorbehalten, die im Rahmen eines späteren Baugenehmigungsverfahrens eingeholt werden kann.